



Politische Bildung

A-2620/1



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Diese Regelung beschreibt die Ziele für die politische Bildung in der Bundeswehr und setzt Vorgaben für deren Durchführung. Sie wendet sich an alle Bundeswehrangehörige und insbesondere an militärische und zivile Vorgesetzte.
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des BMVg
Datum Gültigkeitsbeginn:	28.05.2021
Herausgebende Stelle:	BMVg FüSK III 3
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	A-2620/1, Version 2
Ersetzt:	A-2620/1, Version 1 A2-2620/1-0-1 „Vorgaben für Maßnahmen der politischen Bildung“
Aktenzeichen:	Az 35-20-01
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg und Hauptpersonalrat beim BMVg
Gebilligt durch:	Bundesministerin der Verteidigung
Datum nächste Überprüfung:	27.05.2026
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Politische Bildung war bisher in der Allgemeinen Regelung (AR) „Politische Bildung in der Bundeswehr“ A-2620/1 sowie in der „Vorgaben für Maßnahmen der politischen Bildung“ A2-2620/1-0-1 geregelt. Die vorliegende AR fasst beide Regelungen zusammen, formuliert Aufgaben, Ziele und Wirkungsfelder der politischen Bildung erstmals für alle militärischen und zivilen Angehörigen in der Bundeswehr und sieht kompetenzorientierte Ausbildungsformen vor. Sie ist im Vergleich zur Vorversion um Ausbildungsinhalte der historischen, interkulturellen und ethischen Bildung verringert worden. Diese Anteile werden überführt in neue Bildungsvorschriften. Die zivilen Angehörigen der Bundeswehr nehmen an den Maßnahmen der politischen Bildung künftig freiwillig und den Soldatinnen und Soldaten gleichgestellt teil.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 3.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Verständnis politischer Bildung	4
2	Grundlagen	5
3	Ziele	6
4	Wirkungsfelder	7
5	Kompetenz- und Fähigkeitsorientierung	9
6	Ausbildung und Qualifizierung	10
6.1	Grundlagenausbildung	11
6.2	Aufbauausbildung	11
6.3	Vertiefende Ausbildung	12
6.4	Einsatzbezogene Ausbildung	13
6.5	Ausbildung an Lehr- und Ausbildungseinrichtungen	14
6.6	Ausbildung in multinationalen Dienststellen	14
7	Praxis der politischen Bildung in der Bundeswehr	15
8	Zuständigkeiten	16
9	Haushaltsbestimmungen und Beschaffungsvorgaben	17
10	Anlagen	20
10.1	Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung	21
10.1.1	Maßnahmen	21
10.1.2	Beschaffung von Unterrichtsfahrten und Seminaren mit bundeswehr-externen Bildungsträgern, Vortragsleistungen und Ausbildungsmaterialien	25
10.2	Themen für die politische Bildung in der Bundeswehr	29
10.2.1	Grundlagenausbildung (Pflichtthemen)	29
10.2.2	Aufbauausbildung (Pflichtthemen)	29
10.2.3	Vertiefende Ausbildung	29
10.2.4	Einsatzbezogene Ausbildung	33
10.3	Bezugsjournal	36
10.4	Änderungsjournal	37

1 Aufgaben und Verständnis politischer Bildung

101. Diese Allgemeine Regelung (AR) regelt Aufgaben, Felder und Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr und setzt Vorgaben für deren Durchführung. Ihr liegt ein ganzheitliches und selbstmotiviertes Bildungsverständnis zugrunde, das sich am Ideal der freien, selbstbestimmten Persönlichkeit orientiert und Bildung als Ergebnis einer individuellen Anstrengung sowie Aneignung begreift.

102. Mündiges staatsbürgerliches Verhalten und verantwortliches Handeln setzen Wissen um politische Zusammenhänge sowie Kenntnisse über das politische System der Bundesrepublik Deutschland voraus. Ein grundlegendes Politikverständnis bildet eine wesentliche Vorbedingung für das Verständnis der Führungs- und Organisationskultur der Bundeswehr sowie für das Verwirklichen der Konzeption der Inneren Führung und ihres Leitbildes gemäß der AR „Innere Führung – Selbstverständnis und Führungskultur“ A-2600/1. Politische Bildung ist das Ergebnis eines Bildungsprozesses, der Urteilsfähigkeit, Handlungsbereitschaft und Handlungskompetenz vermitteln und entwickeln soll. Sie ist Teil der Persönlichkeitsbildung und nur dann glaubwürdig, wenn der Rahmen, in dem sie sich bewegt, die Werte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung verdeutlicht und erlebbar werden lässt.

103. Politische Bildung in der Bundeswehr

- vermittelt politisches Grundlagenwissen sowie Analyse- und Bewertungskompetenzen,
- macht den Sinn des Auftrages der Bundeswehr einsichtig und verständlich und trägt so wesentlich zur Aufgabenerfüllung, Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und ihrer militärischen und zivilen Angehörigen bei,
- unterstützt die gesellschaftliche Teilhabe der Angehörigen der Bundeswehr als mündige Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die aus Überzeugung für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland eintreten,
- stellt kontroverse gesellschaftliche und politische Positionen dar und wirbt für eine pluralistische Gesellschaft, in der unterschiedliche politische Auffassungen im demokratischen Wettbewerb stehen,
- ist Erwachsenenbildung, die sich an den Teilnehmerinnen und Teilnehmern orientiert und unter Einbeziehung der jeweiligen Lebenserfahrungen, Interessen und Bedürfnisse erfolgt,
- fördert Toleranz, Weltoffenheit sowie interkulturelles Verständnis und klärt über extremistische, intolerante sowie gewaltbereite Auffassungen und ihre Gefahren auf und
- ist in den gesamten Dienst zu integrieren.

104. Politische Bildung ist dienstlich notwendig und liegt im dienstlichen Interesse der Angehörigen der Bundeswehr. An der politischen Bildung nehmen die Soldatinnen und Soldaten verpflichtend sowie, im Rahmen der Verfügbarkeit und Abkömmlichkeit, die zivilen Angehörigen der Bundeswehr freiwillig teil. Soldatinnen und Soldaten erhalten im Rahmen der politischen Bildung staatsbürgerlichen Unterricht gemäß § 33 Soldatengesetz (SG). Als wichtiges Fortbildungsangebot richtet sie sich ebenso an alle Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigte in der Bundeswehr¹.

105. Bundeswehrangehörigen mit Behinderung ist die Teilnahme an Maßnahmen der politischen Bildung zu ermöglichen. Für militärische Angehörige des Amtes für Militärkunde sind die zeitlichen Vorgaben in dieser Allgemeinen Regelung für den Zeitraum ihrer Zugehörigkeit zu dieser Dienststelle ausgesetzt.

106. Planung und Durchführung der politischen Bildung ist eine fordernde Aufgabe des Führungs- und Ausbildungspersonals der Bundeswehr. Sie können dazu grundsätzlich auch die Angebote externer Bildungsträger in Anspruch nehmen.

107. Bei finanzwirksamen Maßnahmen im Rahmen politischer Bildung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) zu beachten.

2 Grundlagen

201. Die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland setzt mit ihren Werten, Prinzipien und Normen den Bezugsrahmen für den Dienst in der Bundeswehr. Zum Kernbestand des Verfassungsrechts gehören die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. Mit Menschenwürde wird jener soziale Wert- und Achtungsanspruch bezeichnet, der dem Menschen allein wegen seiner Existenz zukommt. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist eingebettet in das europäische Gemeinschaftsrecht und die Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit Deutschlands zu internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der NATO und der Europäischen Union ergeben.

202. Die Werte des Grundgesetzes (GG) spiegeln sich in der Führungs- und Organisationskultur der Bundeswehr als „Armee der Demokratie“ wider. Die Erfordernisse des Dienstes werden so mit der Würde und den bürgerlichen Rechten der Angehörigen der Bundeswehr in Einklang gebracht.

¹ Da eine Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen der politischen Bildung für die zivilen Beschäftigten nicht besteht, müssen die Ausgaben sowie die Abwesenheitszeiten, die durch deren Teilnahme an solchen Maßnahmen ergeben, in einem angemessenen Verhältnis zum erstrebten Zweck stehen. Der oder die Vorgesetzte hat die Teilnahme im Vorfeld zu genehmigen und hierbei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

203. Die politische Bildung in der Bundeswehr folgt den anerkannten fachlichen Prinzipien des „Beutelsbacher Konsenses“²:

- Im Bildungsprozess müssen Kontroversen in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion zu einem Thema aufgezeigt werden (Gebot der Kontroversität). Dies erfordert, Meinungsunterschiede und Alternativen darzustellen, unterschiedliche Optionen des politischen Handelns zu benennen sowie mit unterschiedlichen Standpunkten umzugehen;
- die Angehörigen der Bundeswehr sollen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und ihre eigene Interessenlage zu analysieren sowie sich die erforderlichen Fähigkeiten zur Beeinflussung der Situation im Sinne ihrer Interessen aneignen zu können (Gebot der Berücksichtigung individueller Interessenlagen). Ihnen soll ihre Mitverantwortung als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger für das Gemeinwesen, für das politische System der Bundesrepublik Deutschland und für das soziale Zusammenleben deutlich gemacht werden;
- die Angehörigen der Bundeswehr dürfen am Gewinnen eines selbstständigen Urteils nicht gehindert werden. Mittel der Indoktrination und Manipulation im Sinne gewünschter Meinungen sind daher unzulässig (Überwältigungsverbot).

204. Davon unberührt ist das notwendige Einschreiten von Vorgesetzten zur Abwehr verfassungsfeindlicher Äußerungen, Bestrebungen oder Handlungen.

205. Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht maßgeblich auf gegenseitiger Achtung und wechselseitigem Vertrauen. Er verlangt Rücksichtnahme sowie Kameradschaft und Kollegialität. Im Rahmen der politischen Bildung dürfen Vorgesetzte daher nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

3 Ziele

301. Ziel der politischen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland ist das auf eigenständigem Urteil beruhende Bejahen des demokratischen Staates und das aktive Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Gesamtziel). Um dieses Gesamtziel zu erreichen, hat die Bundesregierung mit Zustimmung aller Fraktionen im Deutschen Bundestag allgemeine Ziele der politischen Bildung benannt. Politische Bildung dient demnach insbesondere der Entwicklung eines demokratischen Bewusstseins sowie dem Erwerb von Kompetenzen für die aktive Teilnahme an politischen Prozessen.

² Der Beutelsbacher Konsens ist das Ergebnis einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zusammen mit Politikdidaktikern im Herbst 1976 in Beutelsbach. Er legt die Grundsätze für die politische Bildung fest, die bis heute im schulischen Rahmen wie in der Erwachsenenbildung maßgeblich sind.

302. Für die Bundeswehr ergeben sich aus ihrem Auftrag besondere Ziele für die politische Bildung. Politische Bildung in der Bundeswehr soll

- die Schutz- und Verteidigungswürdigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen,
- den Auftrag der Bundeswehr angesichts weltweiter sicherheitspolitischer Risiken und sich ändernder Bedrohungen sowie gewachsener internationaler Verantwortung Deutschlands erläutern und begründen,
- die Bereitschaft und Fähigkeit entwickeln und fördern, Grundfragen und Besonderheiten des Berufs zu reflektieren,
- die Rolle der Angehörigen der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft bewusstmachen und die Fähigkeit fördern und ausbilden, sich mit ihr auseinanderzusetzen,
- den verantwortungsvollen und sachgerechten Gebrauch der bürgerlichen Rechte fördern und die Fähigkeit entwickeln, die gesetzlichen Pflichten als Angehörige der Bundeswehr zu erkennen und entsprechend zu handeln und
- die Angehörigen der Bundeswehr in die Lage versetzen, für die durch das GG geschützten Grund- und Menschenrechte informiert und bewusst einzutreten.

303. Politische Bildung in der Bundeswehr erfolgt ebenbürtig und adressatengerecht. Die Angehörigen der Bundeswehr sind aus einer Perspektive anzusprechen, die ihre Bildungsvoraussetzungen, ihre sozialen Erfahrungswelten sowie ihre Einstellungen und Interessen berücksichtigt.

304. Politische Bildung ist das Ergebnis eines umfassenden Bildungsprozesses, der Urteilsfähigkeit, Handlungsbereitschaft sowie Bewertungs- und Handlungskompetenz vermitteln und entwickeln soll. Sie ist Teil eines lebenslangen Lernprozesses. Sie kann Meinungen und Überzeugungen verstärken und festigen, aber auch zu deren Überprüfen anregen und damit langfristig auch zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen führen.

4 Wirkungsfelder

401. Politische Bildung in der Bundeswehr bezeichnet

- ein Gestaltungsfeld der Inneren Führung,
- ein Handlungsfeld der Führungs- und Organisationskultur,
- ein Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm, das alle im Sinne der Zielsetzung dieser Allgemeinen Regelung durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen umfasst (Ausbildungsgebiet) und
- eine Form des Informations- und Meinungs-austausches zwischen gleichberechtigten, wenn auch häufig unterschiedlich vorgebildeten und interessierten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern.

Bei der Verwendung des Begriffes „politische Bildung“ sind oftmals mehrere dieser Wirkungsfelder gleichzeitig angesprochen. In Vorschriften, Regelungen und Weisungen ist im Regelfall vorrangig das Ausbildungsgebiet gemeint.

402. Politische Bildung soll politische Grundlagen und Zusammenhänge, insbesondere mit dem Blick auf den militärischen Dienst in der Bundeswehr vermitteln. Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr müssen wissen und verstehen, wofür sie ausgebildet werden, ihren Dienst leisten oder eingesetzt sind. Sie sollen überzeugt sein, dass ihr Dienst politisch und gesellschaftlich gewollt und legitimiert sowie rechtlich und moralisch begründet ist. Politische Bildung festigt so das demokratische Bewusstsein und trägt zur Bereitschaft bei, an der Bewahrung und Gestaltung menschenwürdiger Lebensverhältnisse mitzuwirken.

403. Die Inhalte der politischen Bildung orientieren sich am GG und am Auftrag der Bundeswehr. Politische Bildung in der Bundeswehr wird durch gesellschaftliche und politische Einflüsse, Prozesse und Debatten beeinflusst. Zudem wirken externe und auch bundeswehrspezifische Gegebenheiten und Rahmenbedingungen auf sie ein. Die inhaltlichen Schwerpunkte der politischen Bildung leiten sich ab aus

- politischen Entwicklungen grundsätzlicher oder schwerwiegender Natur,
- aktuellen tagespolitischen und gesellschaftlichen Ereignissen,
- dem Entstehen (Ursachen), der Entwicklung, der Beendigung sowie der Vermeidung (Prävention) von Krisen und Konflikten und
- aus den Einsätzen, einsatzgleichen Verpflichtungen und Missionen der Bundeswehr im Ausland im Rahmen internationaler Sicherheitsvorsorge.

404. Das Erreichen der Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr erfordert häufig den Rückgriff auf historische Zusammenhänge und Aspekte. Politische Bildung soll das Verständnis des demokratisch verfassten Gemeinwesens auch in seiner geschichtlichen Entwicklung zugänglich machen und den Wert sowie die Bedeutung des GG vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte veranschaulichen. Durch die Einbeziehung geschichtlicher Aspekte hilft politische Bildung den Bundeswehrangehörigen, aus den Grundsätzen unserer Verfassung und einer kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit Maßstäbe zu gewinnen, die sie befähigen, politische Geschehnisse und Zusammenhänge der Gegenwart zu bewerten und ein wertgebundenes Traditionsverständnis zu entwickeln. Politische Bildung ist daher eng mit der historischen Bildung, aber auch mit der rechtlichen, interkulturellen und ethischen Bildung in der Bundeswehr verwoben.

5 Kompetenz- und Fähigkeitsorientierung

501. Kompetenzorientierte politische Ausbildung folgt den Grundsätzen und Vorgaben der AR „Kompetenzorientierte Ausbildung in den Streitkräften“ C2-221/0-0-2. Sie zielt auf den Erwerb politischer Bewertungs- und Handlungskompetenz. Voraussetzung dafür ist die Aneignung folgender Kompetenzen:

- die Kenntnis politischen Grundlagenwissens (Fachkompetenz),
- die Fähigkeit, in politischen Sichtweisen und Wirkzusammenhängen zu denken (Methodenkompetenz),
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur politischen Meinungsbildung, Beteiligung und Positionierung (Selbstkompetenz),
- die Kenntnis politischer Geisteshaltungen und Weltanschauungen sowie das Vermögen, diese zu erkennen und zu unterscheiden (Fachkompetenz),
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven politischen Teilhabe (Sozialkompetenz) sowie
- das Vermögen, aktiv für das politische System der Bundesrepublik Deutschland und die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten (Sozialkompetenz).

502. Didaktisch geeignete Prinzipien zum Kompetenzerwerb sind grundsätzlich bereits im „Beutelsbacher Konsens“ angelegt. Im Rahmen der kompetenzorientierten Ausbildung sind diese:

- Exemplarisches Lernen:
Fallbeispiele stehen exemplarisch für das Allgemeine und abstrakt Politische. Die Teilnehmenden setzen sich mit Problemlagen und Konflikten auseinander, erwerben dabei Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen und gewinnen Einsichten in tiefer liegende Strukturmerkmale politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Konflikte.
- Kontroversität:
Politische, gesellschaftliche und ökonomische Konflikte werden aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Die Fähigkeit zur Bewertung der verschiedenen Perspektiven ist dabei die zentrale Aufgabe des Kompetenzerwerbs.
- Problemorientierung:
Ziel des unterrichteten Arbeitens soll stets die Lösung oder der Ausgleich von Problemen und Konflikten bzw. die Bewertung unterschiedlicher Handlungsoptionen sein.
- Aktualität:
Orientierung an der Aktualität und der Bedeutung für die Allgemeinheit, Zukunft und/oder Infragestellung auf der systemischen Ebene (z. B. im Hinblick auf Ordnung und Struktur, Knappheit und Verteilung).
- Handlungsorientierung:
Integration von aktivierendem und problemorientiertem Handeln in der Ausbildung, möglichst in Kooperation oder Auseinandersetzung mit Gremien, Vertretungen, Einrichtungen, Bildungsträgern, Bildungsstätten, usw., um so die demokratischen Einflussmöglichkeiten der bzw. des Einzelnen zu erfahren. Es gilt: Lernen beginnt am Lernort.

503. Kompetenzerwerb erfordert Freiraum für das Schaffen geeigneter Lernsituationen mit handlungsorientierten Aufgaben- und Problemstellungen, die sich auch am dienstlichen Auftrag orientieren. Er setzt Elementarwissen über politische Begriffe und Themen voraus, geht aber über diese hinaus. Auszubildende sorgen daher für eine anregende und gesprächsunterstützende Lernsituation, die einen offenen Gedanken- und Meinungs austausch sowie das Finden eigener Lösungswege für die gestellte(n) Aufgabe(n) ermöglicht und dem Gebot der Kontroversität gerecht wird. In der Ausbildung erfolgt der Kompetenzerwerb u. a. durch Exkursionen und Seminare, durch Gruppenreflexion in Gesprächsrunden, bei Fallbeispielen, Trainingsboards oder Rollenspielen.

504. Die Erfahrungen und Kompetenzen der Auszubildenden sind für den Kompetenzerwerb zu nutzen. Die behandelten Lernsituationen sollen, wo möglich, einen Bezug zum dienstlichen und regionalen Umfeld der Lerngruppe haben und an der dienstlichen und gesellschaftlichen Realität und Praxis orientiert sein. Komplexität und Schwierigkeit in behandelten Lernsituationen sind dabei dem Ausbildungsstand, dem Vorwissen und der ausgeübten Verwendung flexibel anzupassen.

6 Ausbildung und Qualifizierung

601. Politische Bildung in der Bundeswehr ist eine Querschnittsaufgabe. Sie erfolgt über alle Laufbahnen und Statusgruppen. Wo möglich, ist sie in die verschiedenen Handlungs- und Lernfelder zu integrieren bzw. gemeinsam mit ihnen auszubilden. Die freiwillige Teilnahme der zivilen Beschäftigten basiert auf dem Umstand, dass politische Bildung und deren Ausbildung u. a. soziale Kompetenz vermittelt, die sowohl im innerdienstlichen Bereich als auch im Wirken nach außen durch alle Angehörigen des Ressorts zu vertreten ist.

602. Die Lehr-, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr stellen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit und im Rahmen der geltenden Weisungs- und Erlasslage die Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung von Führungspersonal zu politischen Themen und Fragestellungen sicher und befähigen diese, ebenengerecht politische Bildung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu leiten oder durchführen zu können. Dazu erwirbt das Führungspersonal im Rahmen seiner Regelausbildung neben einer grundlegenden Fachkompetenz auch didaktisch-methodische Teilkompetenzen.

603. Politische Bildung im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in den Dienststellen und Dienststellensegmenten³ der Bundeswehr erfolgt in allen Ausbildungsphasen in der Verantwortung und in der Regel durch die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten, Dienstvorgesetzten oder Dienststellen-/segmentsleitungen. Wo möglich und sinnvoll, ist sie in andere Ausbildungsgebiete zu integrieren und mit diesen zu verschränken, insbesondere aber in die historische, ethische und interkulturelle Bildung, um komplexe Lernsituationen zu gestalten.

³ Dienststellensegmente sind Teile einer Dienststelle, zum Beispiel eine Inspektion einer Lehrgruppe (die die Dienststelle ist), in denen auch politische Ausbildung durchgeführt wird.

604. Spezifische sowie ergänzende Schwerpunkte und Themen der politischen Bildung legt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Abteilung Führung Streitkräfte (FüSK) in Jahresweisungen fest. Die Organisationsbereiche sowie die unmittelbar dem BMVg nachgeordneten Dienststellen können diese in eigenen Weisungen ergänzen.

605. Das Zentrum Innere Führung (ZInFü) stellt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vorgesetzten und Auszubildenden geeignete Angebote für die politische Bildung bereit.

606. Zusätzliche Angebote zur politischen Bildung und Ausbildung durch Bildungseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr können genutzt werden. Fachlich qualifizierte externe Referierende und Bildungsträger können unterstützend herangezogen werden. Nr. 904 ist zu beachten.

6.1 Grundlagenausbildung

607. Für die ersten Dienstmonate werden Themen zur politischen Bildung als Grundlagenausbildung⁴ einheitlich und für Soldatinnen und Soldaten verpflichtend vorgegeben (Anlage 10.2). In ihnen werden Rolle und Auftrag der Bundeswehr sowie die Aufgaben und Pflichten ihrer Angehörigen behandelt. Für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte ist die Teilnahme an Maßnahmen der politischen Bildung auf freiwilliger Basis möglich.

608. In der Grundlagenausbildung ist das Wissen auf der Basis von bereits vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten schrittweise zu erweitern und die Fähigkeit zum Wissenserwerb zu schulen (Selbst- und Fachkompetenz).

609. Bei der Durchführung der Themen der Grundlagenausbildung sind die Handreichungen für die politische Bildung des ZInFü heranzuziehen.

6.2 Aufbauausbildung

610. Im Rahmen der sich anschließenden Aufbauausbildung⁵ bis zum Abschluss der Ausbildung zur Einsatzbefähigung militärischen Personals bzw. bis zum Abschluss der militärischen Laufbahnausbildung sind zusätzliche Themen der politischen Bildung zu behandeln (Anlage 10.2). Für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte ist die Teilnahme an Maßnahmen der politischen Bildung auf freiwilliger Basis möglich.

611. In der Aufbauausbildung sind neben der Fähigkeit zum eigenständigen Wissenserwerb (Selbst- und Fachkompetenz) das bewusste und systematische Sammeln von Erfahrungen und das selbstständige Gewinnen von Einsichten zu schulen (Sozial- und Methodenkompetenz).

⁴ Vgl. Abholpunkt 1 ELUSA gemäß AR „Ausbildung zum Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft für militärisches Personal und Zivilpersonal im Soldatenstatus“ A-221/6 VS-NfD.

⁵ Vgl. Abholpunkte 2 und 3 ELUSA gemäß A-221/6 VS-NfD.

612. Bei der Durchführung der Themen der Aufbauausbildung sind die Handreichungen für die politische Bildung des ZInFü heranzuziehen.

6.3 Vertiefende Ausbildung

613. Die fachliche Vertiefung erfolgt im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Zuständigkeit der Organisationsbereiche sowie der dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

614. In der vertiefenden Ausbildung sind die Fähigkeiten zu schulen, sich Wissen eigenständig anzueignen, bewusst und systematisch Erfahrungen zu sammeln und selbstständig Einsichten zu gewinnen, angemessene Handlungsentscheidungen zu treffen und bei Handlungen auf verfügbare Fertigkeiten zurückzugreifen (Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenz).

615. Die vertiefende Ausbildung integriert Themen der politischen Bildung an allen Ausbildungs-/Bildungsarten und in allen Ausbildungsphasen. Abwechslungsreiche Ausbildungsformen und -methoden sowie anschauliche Beispiele sowohl aus dem politischen, gesellschaftlichen und sozialen Leben als auch aus dem privaten und dienstlichen Umfeld erhöhen das Interesse an politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Frage- und Problemstellungen und steigern deren Praxisrelevanz. Empfohlene Themenkreise und -felder enthält die Anlage 10.2.

616. Die Auswahl der Themen der politischen Bildung im Rahmen der Dienstgestaltung und Dienstleistung auf allen Ebenen, insbesondere der Fort- und Weiterbildung, obliegt den zuständigen Vorgesetzten. Die Interessenlage der Lerngruppe und das Auftrags- und Aufgabenspektrum der Bundeswehr sollen berücksichtigt werden.

617. Im Rahmen der vertiefenden Ausbildung ist für die weitere Aus-, Fort- und Weiterbildung der militärischen Angehörigen ein jährlicher Zeiteinsatz von mindestens 24 Ausbildungsstunden oder mindestens zwei Tagen pro Jahr (z. B. für Exkursionen oder Seminare) oder die Kombination beider Ansätze (z. B. ein Tagesseminar und weitere über das Ausbildungsjahr verteilte sechs Doppelstunden-Unterrichtungen) vorzusehen. Für Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigte ist die freiwillige Teilnahme an Maßnahmen der politischen Bildung möglich.

618. Eine langfristige, thematisch weiterführende Ausbildungsplanung für das militärische Personal ist anzustreben. Die Vertrauensperson der Soldatinnen und Soldaten bzw. die Vertretungen im Personalrat bei personalratsfähigen Dienststellen sind nach § 25 Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) sowie § 75 und § 76 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) zu beteiligen.

619. Die Fort- und Weiterbildung der Vorgesetzten ist fester Bestandteil der politischen Bildung ihrer Verbände und Bereiche oder Vergleichbarer bzw. ihrer Dienststellen und Dienststellensegmente. Seminare und Module, die interne Bildungseinrichtungen oder bundeswehr-externe Bildungsträger veranstalten, ergänzen die Weiterbildungsmaßnahmen der Dienststellen und Dienststellensegmente.

620. Maßnahmen zur politischen Weiterbildung der Offizierinnen bzw. Offiziere und Unteroffizierinnen bzw. Unteroffiziere sind in Zuständigkeit der Dienststellen und Dienststellensegmente sowie durch deren Veranlassung durchzuführen. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte höherer und gehobener Dienst sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte, soweit die Freiwilligkeit gewährleistet ist. Die Weiterbildung soll nicht nur Sachinformationen und Meinungen anbieten, sondern auch zum Erwerb von solchen Kompetenzen führen, die für die Umsetzung des allgemeinen Ziels politischer Bildung und die zu treffenden didaktischen und methodischen Entscheidungen erforderlich sind (Fach-, Methodenkompetenz).

6.4 Einsatzbezogene Ausbildung

621. In Zuständigkeit der Organisationsbereiche und der dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen erfolgt die Ausbildung vor, anlass- und kontingentbezogen während und nach einem Einsatz, einer einsatzgleichen Verpflichtung oder Mission im Ausland (EVMiA) und der Landes- oder Bündnisverteidigung (LV/BV).

622. Politische Bildung, die in diesem Rahmen durchgeführt wird, soll zur Einsicht in Zweck und Ziel des Auftrages beitragen und damit die Motivation der für Einsätze, einer EVMiA und LV/BV vorgesehenen Angehörigen der Bundeswehr fördern sowie die Einsicht für die Hinnahme persönlicher Härten und Konfliktsituationen erhöhen.

623. Vor einem Einsatz, einer EVMiA und LV/BV müssen alle hierfür Vorgesehenen auch in der politischen Bildung auf diesen Einsatz bzw. die EVMiA und LV/BV und deren Herausforderungen vorbereitet werden. Deshalb sind solche Themen zu behandeln, die unmittelbar auf den bevorstehenden Einsatz bzw. auf die EVMiA und LV/BV bezogen sind.

624. Politische Bildung ist anlass- und kontingentbezogen während eines Einsatzes bzw. einer EVMiA und LV/BV erforderlich und ist unter Berücksichtigung der Auftragslage durchzuführen. Ereignisse und Erfahrungen während des Einsatzes bzw. der EVMiA und der BV können zu Enttäuschungen und Irritationen führen sowie Spannungen oder Vorurteile gegenüber der Bevölkerung im Einsatzgebiet und/oder Angehörigen von Streitkräften anderer Nationen herausbilden oder verfestigen. Unvorhergesehene Lageänderungen können Verunsicherungen der Angehörigen der Bundeswehr und das Entstehen von Gerüchten zur Folge haben. Solche Entwicklungen müssen die Vorgesetzten frühzeitig erkennen und diesen auch mit geeigneten Maßnahmen der politischen Bildung begegnen.

625. Politische Bildung kann nach einem Einsatz bzw. einer EVMiA und LV/BV dazu beitragen, Erlebtes zu verarbeiten. Sie fördert und festigt darüber hinaus auch den persönlichen Erkenntnisgewinn für künftige Einsätze bzw. EVMiA und LV/BV und leistet so einen Beitrag zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft.

626. Anregungen für die politische Bildung vor, während und nach einem Einsatz bzw. einer EVMiA und LV/BV enthält die Anlage 10.2.

627. Die einzelnen Bausteine sind so konzipiert, dass sie zielgerichtet in den verschiedenen Phasen des Einsatzes, der EVMiA und der LV/BV behandelt werden können. Die verantwortlichen Vorgesetzten müssen die Themen für den jeweiligen Einsatz bzw. die jeweilige EVMiA konkretisieren. Tiefe und Breite der Themenvermittlung müssen dabei stets personen-, lage- und auftragsbezogen an die jeweilige Zielgruppe angepasst werden.

628. Bei der Durchführung der Themen der einsatzbezogenen Ausbildung sind die Handreichungen für die politische Bildung des ZInFü für den Kompetenzerwerb gut geeignet.

6.5 Ausbildung an Lehr- und Ausbildungseinrichtungen

629. Für Soldatinnen und Soldaten im Offizier- und Unteroffizierang ist politische Bildung Bestandteil der Kompetenzentwicklung und Qualifizierung, insbesondere in Verbindung mit Führungsfunktionen. Entsprechende Kompetenzen sind zu erwerben und zu erhalten bzw. kann deren Erwerb und Erhaltung angeboten werden (Fach-, Methodenkompetenz). Dazu kommt es darauf an, dass sie politische Bildung in ihrer Ausbildung selbst beispielhaft erleben. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte, soweit die Freiwilligkeit gewährleistet ist.

630. In den Lehr-, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sind in Abstimmung mit den jeweils fachlich zuständigen Stellen die Themen zur politischen Bildung in die jeweiligen kompetenzorientierten Kerncurricula zu integrieren bzw. anzubieten.

631. In bundeswehr-internen Lehrgängen, die länger als einen Monat dauern, sind grundsätzlich Maßnahmen zur politischen Bildung einzubeziehen bzw. anzubieten und besonders auszuweisen. Die Möglichkeit der Verzahnung mit Themen der historischen, ethischen und interkulturellen Bildung ist zu nutzen.

6.6 Ausbildung in multinationalen Dienststellen

632. Politische Bildung als Aus-, Fort- und Weiterbildung in multinationalen Dienststellen erfolgt im nationalen Rahmen. Die Themen orientieren sich dabei auch an den historischen Aspekten sowie politischen und militärischen/zivil-militärischen Strukturen und Abläufen aller beteiligten Länder dieser Dienststellen.

633. Angehörige anderer Streitkräfte können nach Maßgabe des bzw. der Durchführenden teilnehmen.

7 Praxis der politischen Bildung in der Bundeswehr

701. Im Dienst- und Ausbildungsplan festgelegte oder schriftlich angewiesene politische Bildung wird in der Bundeswehr als

- „Staatsbürgerlicher Unterricht“ und
- „Aktuelle Information“

durchgeführt. Beide Formen stehen eigenständig nebeneinander und sind getrennt auszuweisen.

702. Als „Staatsbürgerlicher Unterricht“ werden Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der politischen Bildung in der Bundeswehr bezeichnet. Sie sind in vielfältigen methodischen Varianten und mit längerfristiger Ziel- und Themensetzung durchzuführen. Themenkreise sind vorgegeben (Anlage 10.2). Die Zeitansätze dieser Allgemeinen Regelung sind Mindestvorgaben.

703. „Aktuelle Information“ ist periodisch zu aktuellen, politisch und gesellschaftlich relevanten Ereignissen und Themen oder kurzfristig aus aktuellem Anlass durchzuführen. Gegenstand der aktuellen Information können darüber hinaus Fragen der Bundeswehrangehörigen und Beiträge aus den Medien der Bundeswehr und der Massenmedien sein. Die aktuelle Information ist in ihrem Zeitumfang variabel.

704. Politische Bildung ist nicht auf schriftlich fixierte Maßnahmen begrenzt. Das Gespräch zwischen Vorgesetzten und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bzw. kann unverändert ein wichtiges Mittel in der politischen Bildung sein.

705. Nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte und Dienstvorgesetzte sowie vergleichbare Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sind verantwortlich für die politische Bildung. Sie unterstützen die mit der politischen Bildung beauftragten Vorgesetzten bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung und üben Dienstaufsicht aus.

706. Veranstaltungen der politischen Bildung werden grundsätzlich durch die Leiterinnen und Leiter von Dienststellen und -segmenten, die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder Dienstvorgesetzten geleitet. Sie sind persönlich anwesend und beteiligen sich an der Diskussion. In Dienststellen auf Ebene höhere Kommandobehörde oder Amt oder Vergleichbare kann die Durchführung vor Ort angemessen delegiert werden.

707. Militärische Vorgesetzte sind verpflichtet und zivile Vorgesetzte gehalten, sich politisch fortzubilden. Nur politisch sachverständige, informierte und interessierte Vorgesetzte sind in der Lage, auf Fragen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit zu politischen Sachverhalten und Problemen sachgerecht zu antworten und politisch zu bilden. Gesprächsbereitschaft und -fähigkeit kennzeichnen das Profil politisch gebildeter Vorgesetzter.

708. Bildungsmaßnahmen der politischen Bildung sind aktiv und attraktiv zu gestalten. Partizipative Möglichkeiten der Durchführung, insbesondere handlungsorientierte Qualifizierungsformen der kompetenzorientierten Ausbildung sind dabei im Rahmen der methodisch-didaktischen Umsetzung verstärkt zu nutzen. Die Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aktiv und handlungsorientiert in die Ausgestaltung einzubeziehen.

709. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur politischen Bildung können auch Fachleute aus dem bundeswehr-externen Bereich beteiligt werden. Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der politischen Bildung ist hierbei zu prüfen. Die Zusammenarbeit mit internen und externen Fachleuten oder Bildungsträgern enthebt die verantwortlichen Vorgesetzten nicht von der Verpflichtung zur Leitung dieser Maßnahmen.

710. Das Nutzen bundeswehr-externer Bildungseinrichtungen erfordert oftmals eine längere Vorbereitung sowie ggf. das Bereitstellen von zusätzlichen Haushaltsmitteln. Daher sind solche Maßnahmen möglichst langfristig zu planen und vorausschauend in die Ausbildungsplanung aufzunehmen.

711. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Weiterbildung außerhalb der Bundeswehr ist von den Vorgesetzten zu unterstützen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt.

8 Zuständigkeiten

801. Die ministerielle und fachliche Zuständigkeit für die politische Bildung in der Bundeswehr obliegt dem Referat BMVg FüSK III 3. Es führt zudem die Fachaufsicht über das ZInFü.

802. Das ZInFü ist im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit verantwortlich für die operative Gestaltung der politischen Bildung in der Bundeswehr und deren Weiterentwicklung. In der politischen Bildung nimmt es folgende Aufgaben wahr:

- Aufbau und Unterhaltung eines Netzwerkes „Politische Bildung in der Bundeswehr“ innerhalb und außerhalb der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung,
- Gestaltung und Weiterentwicklung einer Wissensbasis/Lernwerkstatt „Politische Bildung“ auf der Intranet Bw-Datenbank „WiKiBw Portal Innere Führung“,
- Sammlung, Dokumentation sowie Aus- und Bewertung relevanter Informationen, Daten und Materialien zur politischen Bildung,
- Vermittlung von Angeboten für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die im Rahmen politischer Bildung eingesetzten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Lehrkräfte, Auszubildenden sowie Vorgesetzten,
- Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen und -materialien für die politische Bildung sowie von modularen Bildungsangeboten für verschiedene Lernorte,
- Unterstützung auf Anfrage bei der Auswahl externer Lehrkräfte und Bildungsträger,

- Einstellen von Anschriften und elektronischen Erreichbarkeiten der von der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) anerkannten oder qualifizierten Bildungsanbietern auf der Intranet Bw-Datenbank „WiKiBw Portal Innere Führung“,
- Zusammenarbeit bzw. Wissensaustausch mit anderen Streitkräften sowie mit externen Stellen im Themengebiet „Politische Bildung“ sowie
- Unterstützung im Qualitätsmanagement und bei der systematischen Evaluierung (qualitativ und quantitativ) aller Maßnahmen in der politischen Bildung.

803. Das ZInFü stellt im Informations- und Ausbildungsportal „WiKiBw Portal Innere Führung“ des ZInFü

- zu den Themen der Grundlagen- und Aufbauausbildung sowie zur einsatzbezogenen Ausbildung einheitliche Unterrichtsbausteine/Materialien,
- ein Angebot an Themen- und Schulungsmaterialien für das Durchführen der vertiefenden Ausbildung und
- Ausbildungsmaterialien für die thematischen Schwerpunkte gemäß den Jahresweisungen des BMVg

bereit.

804. Zur Fort- und Weiterbildung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, des Ausbildungspersonals und der Vorgesetzten führt das ZInFü Lehrgänge zur Vermittlung von politischer Bildung durch.

9 Haushaltsbestimmungen und Beschaffungsvorgaben

901. Die Ausgaben für Maßnahmen der politischen Bildung gehen zu Lasten des Titels 525 01 (Aus- und Fortbildung) des jeweils einschlägigen Kapitels (1403, 1412 bzw. 1413).

902. In Verantwortung der Kommandeurinnen und Kommandeure (und Vergleichbaren) bzw. den Dienststellenleitungen sind dazu eine vorausschauende und bedarfsorientierte Ausbildungsplanung zu erstellen und die erforderlichen Haushaltsmittel für Maßnahmen der politischen Bildung für die militärischen und zivilen Angehörigen der Bundeswehr in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt zeitgerecht in die Beiträge zum Leistungsprozess „Integrierte Planung durchführen“ einzubringen. Später erkennbarer Mehrbedarf ist zu begründen und auf dem gleichen (Mittelverteiler-)Weg nachzufordern. Ein Abruf der Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen der operativen Beschaffung durch den Bedarfsanfordernden mit anschließender Freigabe durch den Beauftragten bzw. die Beauftragte für den Haushalt.

903. Die operative Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Zwecke der politischen Bildung richtet sich nach den Vorgaben der AR „Operative Beschaffung im EinkaufBw“ A-1600/2 VS-NfD. Nähere Ausführungen zum Beschaffungsablauf sind in Anlage 10.1.2 enthalten.

904. Die Kommandeurinnen und Kommandeure (und Vergleichbare) sowie Dienststellenleitende haben im Benehmen mit der bzw. dem jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) bewirtschaftet werden. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung, vor finanzwirksamen Maßnahmen gemäß Absatz 2 BHO eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) durchzuführen und zu dokumentieren. Bestehen Zweifel an der Angemessenheit (Verhältnis Nutzen/Aufwand) der Durchführung der Maßnahme, entscheidet die/das nächsthöhere Kommandobehörde/(Bundes-)Amt/vergleichbare Dienststelle unter Beteiligung der bzw. des dort für den jeweils nachgeordneten Bereich zuständigen Beauftragten für den Haushalt.

905. Die Teilnehmenden an Maßnahmen im Rahmen der politischen Bildung außerhalb ihrer Dienststelle leisten ein Besonderes Dienstgeschäft im Sinne der AR „Besonderes Dienstgeschäft“ A-2211/2. Über Besondere Dienstgeschäfte im Ausland (z. B. im Rahmen von Unterrichtsfahrten, Exkursionen oder Seminaren außerhalb Deutschlands bzw. Stationierungslandes) entscheidet der oder die für die Anordnung für Dienstreisen in das Ausland jeweils zuständige Vorgesetzte.

906. Die reisekosten-, trennungsgeld- und verpflegungsrechtliche Abfindung bei Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen (z. B. Seminaren) richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) und ggf. der Auslands-/Trennungsgeldverordnung (ATGV/TGV), dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und dem Wehrsoldgesetz (WSG) sowie den hierzu ergangenen Bestimmungen. Bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung sind die Vorgaben der AR „Reisekostenrechtliche Abfindung bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung“ A-2211/9 zu beachten. Buchungsstellen sind: Kapitel 1403, 1412 bzw. 1413 Titel 525 01 (Aus- und Fortbildung, bzgl. Reisekosten) bzw. Kapitel 1403, 1412 bzw. 1413 Titel 453 01 (Trennungsgeld).

907. Bei der Beauftragung von Ressortangehörigen als nebenamtliche Lehrkräfte oder Vortragende sind die Regelungen der AR „Lehrvergütungen/Vortragshonorare an Ressortangehörige als nebenamtliche Lehrkräfte/Vortragende“ A-1454/8 zu beachten. Nähere Ausführungen zur Beschaffung von Vortragsdienstleistungen von Vortragenden, die nicht dem Geschäftsbereich des BMVg angehören, sind in den Anlagen 10.1.1 und 10.1.2 enthalten.

908. Dienstlich bereitgestellte Sachleistungen sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Die Nichtinanspruchnahme bereitgestellter Sachleistungen führt zu keiner höheren reisekostenrechtlichen Abfindung. Eine Entschädigung für das Tragen von Zivilkleidung wird nicht gewährt.

909. Grundsätzlich ist dienstlich bereitgestellte amtliche Unterkunft bei Wahrnehmung von Besonderen Dienstgeschäften in Anspruch zu nehmen. Stehen amtlich unentgeltliche Unterkünfte nicht zur Verfügung, kann die Unterbringung ausnahmsweise in Hotel- und Privatquartieren unter den Voraussetzungen der Nr. 210 der AR „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ A1-1800/0-6570 erfolgen. Der Nachweis hierzu ist vor Inanspruchnahme von Hotel- oder Privatunterkünften zu erbringen.

910. Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung richtet sich nach den Vorgaben der AR „Verpflegungsmanagement“ A1-1910/0-6001. Die Höhe des für die Teilnahme zu zahlenden Verpflegungsgeldes durch die Teilnehmenden bestimmt sich nach der AR „Verpflegungsgeld“ A1-1910/0-6002 in Verbindung mit der A1-1910/0-6001. Mehrausgaben für Verpflegung von anderer Seite sind in den Fällen, in denen Truppenverpflegung nicht bereitgestellt werden kann, bei Kapitel 1407 Titel 514 02 zu buchen. Zur Verpflegungsgeldabrechnung sind die Sätze der Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV) in der für das jeweilige Jahr gültigen Fassung heranzuziehen.

911. Bei Inanspruchnahme bundeswehr-externer Tagungsstätten/Bildungsträger ist bei Angebots-einholung und Abrechnung auf die Aufteilung der Kosten auf die entsprechenden Zweckbestimmungen hinzuwirken. Soweit die Aufteilung nicht möglich ist, gehen diese Ausgaben insgesamt zu Lasten des Titels 525 01 des jeweils einschlägigen Kapitels.

912. Ausgaben für die Nutzung von Fahrzeugen der BundeswehrFuhrparkService GmbH sind zu Lasten Kapitel 1407 Titel 553 39 (Betrieb der Fahrzeuge des Flottenmanagements) zu buchen. Die Bestimmungen der AR „BundeswehrFuhrparkService“ A2-1015/0-0-13 sind zu beachten.

10 Anlagen

10.1 Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung	21
10.2 Themen für die politische Bildung in der Bundeswehr	29
10.3 Bezugsjournal	36
10.4 Änderungsjournal	37

10.1 Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung

10.1.1 Maßnahmen

1. Bei Stationierungen und Verwendungen sowie Einsätzen, einer EVMiA und BV sind die nachgenannten Vorgaben zur Durchführung der politischen Bildung im Inland analog für das betreffende Gastland anzuwenden. Einschränkungen kann es durch die Auftrags- und regionalen Sicherheitslagen geben.
2. Die Durchführung von Maßnahmen in das Ausland oder im Ausland ist hinsichtlich der politischen Wirkung abzuwägen.
3. Sofern Maßnahmen zur politischen Bildung finanzwirksame Maßnahmen umfassen, ist für diese Nr. 904 zu beachten.

10.1.1.1 Unterrichtsfahrten

4. Im Rahmen der politischen Bildung können Ausstellungs-, Gedenkstätten- und Museumsbesuche sowie andere Exkursionen erfolgen. Für solche Unterrichtsfahrten zu bzw. die Durchführung von Exkursionen an Lernorten außerhalb des Kasernen- oder Standortbereichs ist eine Entfernungsbegrenzung nicht festgelegt, Nr. 904 ist jedoch zu beachten.
5. Lernorte bieten die Möglichkeit, politische, historische, rechtliche, interkulturelle und ethische Bildungsinhalte zu kombinieren, um so die Attraktivität der Maßnahmen für die Teilnehmenden zu erhöhen und deren Kompetenzerwerb verdichten zu können.
6. Bei Fahrten nach
 - Berlin/Potsdam werden der Besuch des Deutschen Bundestages, der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, des Denkmals für die ermordeten Juden Europas, des Jüdischen Museums und der Neuen Synagoge, des STASI-Museums, des Militärgeschichtlichen Museums der Bundeswehr Gatow, der Stätten des Hauses der Geschichte, des Deutschen Historischen Museums, des DDR-Museums, des Ehrenmales der Bundeswehr mit dem Raum der Information, des „Wald der Erinnerung“ und des Museums Schloss Cecilienhof,
 - Dresden wird der Besuch des Militärgeschichtlichen Museums der Bundeswehr und der Gedenkstätten Bautzner Straße und Münchner Platz,
 - Leipzig wird der Besuch des Zeitgeschichtlichen Forums, der Gedenkstätte Runde Ecke und der Stätten der Völkerschlacht,
 - Erfurt-Weimar-Jena wird der Besuch des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald, der Stätten der Weimarer Republik und der Entwicklung von der Universitätsstadt zur Stadt des Aufbau Ost,

- Hansestadt Hamburg wird der Besuch des Museums für Hamburgische Geschichte, des Hafens und der Medienhäuser,
- Hansestadt Bremen/Bremerhaven wird der Besuch des Übersee-Museums und des Klimahauses Bremerhaven 8 Grad Ost,
- Köln wird der Besuch des Kölner Doms, des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln (EL-DE-Haus), der Stätten der Hansestadt Köln und der Medienhäuser,
- Bonn wird der Besuch des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der Organisationen der Vereinten Nationen (Schwerpunkt „Nachhaltige Entwicklung“), der Dokumentationsstätte Regierungsbunker in Bad Neuenahr-Ahrweiler, der Dauerausstellungen des Museums Kommern/Eifel des Landschaftsverbandes Rheinland und des Friedensmuseums Brücke von Remagen,
- Frankfurt am Main wird der Besuch der Paulskirche, der Börse und der Europäischen Zentralbank,
- Raststatt wird der Besuch der Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte („Freiheitsmuseum“),
- Ulm wird der Besuch der Bundesfestung,
- Nürnberg wird der Besuch der „Straße der Menschenrechte“ und des „Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände“,
- München wird der Besuch des NS-Dokumentationszentrums, des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau, der Synagoge Ohel-Jacob und der militärgeschichtlichen Sammlung „Weingut II“ in der Untertageanlage Igling in der Welfenkaserne in Landsberg Lech

als Besichtigungsziel(e) empfohlen.

Fahrten zu bundesweiten Lernorten „Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager, Arbeits-, Vernichtungs-, Umerziehungs-, Zwangsarbeiter- und Stammlager sowie NS-Tötungsanstalten“ werden ebenfalls empfohlen.

7. Bei Fahrten in das oder im Ausland sind neben der o. a. Nr. 1 zudem die allgemeinen Regelungen und Verfahren für dienstliche Fahrten ins bzw. Ausbildungen im Ausland zu beachten (zum Beispiel Pass- und Visumverfahren, Nutzung NATO-Marschbefehl, Verfahren „Request for Visit“ gemäß AR „Besuchskontrollverfahren“ C-100/13 VS-NfD).

8. Für Unterrichtsfahrten und Fahrten im Rahmen von Seminaren dürfen Dienstfahrzeuge unter Beachtung der AR „Betrieb von Dienstfahrzeugen“ A-1050/11 und der A2-1015/0-0-13 eingesetzt werden. Unterrichtsfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind Dienstfahrten. Fahrtkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel dürfen nach den Bestimmungen des BRKG erstattet werden, soweit geeignete Dienstkraftfahrzeuge nicht zur Verfügung stehen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

9. Unterrichtsfahrten sind Besondere Dienstgeschäfte der Bundeswehr. Die Abfindung richtet sich nach dem BRKG und den hierzu ergangenen Bestimmungen. Bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung sind die Vorgaben der A-2211/9 zu beachten.

10.1.1.2 Vorträge

10. Für Vorträge auf dem Gebiet der politischen Bildung wird beim ZInFü eine Übersicht über durch die bpb anerkannte oder qualifizierte Bildungsanbieter sowie Referentinnen und Referenten geführt. Diese Übersicht ist weder abschließend noch trifft sie Aussagen über Eignung und Leistung dort nichtgenannter Bildungsträger und -angebote.

11. Die Gewährung von Lehrvergütungen/Vortragshonoraren an Ressortangehörige als nebenamtliche Lehrkräfte/Vortragende erfolgt nach den Vorgaben der A-1454/8.

12. Die Beschaffung der Vortragsdienstleistungen von Vortragenden, die nicht dem Geschäftsbereich des BMVg angehören, ist näher unter Anlage 10.1.2 erläutert.

10.1.1.3 Seminare

13. Seminare dienen der Aus-, Fort- und der Weiterbildung. Sie können durch die Dienststellen sowohl in eigener Zuständigkeit als auch unter Nutzung der Angebote bundeswehr-externer Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Seminare dauern in der Regel ein bis fünf Tage. Die Teilnehmenden sind frühzeitig über Zielsetzung, Programm und Inhalte der Seminare zu informieren und zur persönlichen Vorbereitung auf das Seminar anzuhalten.

14. Für Seminare in das oder im Ausland sind neben der o. a. Nr. 1 die allgemeinen Regelungen und Verfahren für dienstliche Ausbildungen im Ausland zu beachten (zum Beispiel Pass- und Visumverfahren, Nutzung NATO-Marschbefehl, Verfahren „Request for Visit“ gemäß C-100/13 VS-NfD).

15. Seminare für Teileinheiten/Einheiten/Dienststellen und Vergleichbare werden grundsätzlich von deren nächsten Disziplinarvorgesetzten, Dienstvorgesetzten und Leiterinnen und Leitern von Dienststellen/-segmenten geleitet. Ab der Ebene Kommandobehörde, (Bundes-)Amt, Zentrum oder vergleichbare Dienststelle kann die Durchführung angemessen auf Stabsoffizierinnen bzw. Stabsoffiziere oder Angehörige des höheren Dienstes der jeweiligen Ebene, Abteilung oder Vergleichbare übertragen werden.

16. Seminarveranstaltungen, die von einzelnen interessierten Bundeswehrangehörigen besucht werden, dienen der Weiterbildung und dem Erfahrungsaustausch. Seminarangebote von Bildungseinrichtungen außerhalb der Bundeswehr können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel hierfür genutzt werden. Die Teilnehmenden an Einzelseminaren sind durch die Disziplinarvorgesetzten, Dienstvorgesetzten, Dienststellen(-segment)leitungen oder Vergleichbaren in eigener Zuständigkeit festzulegen.

17. ZInFü führt eine Übersicht der durch die bpb anerkannten oder qualifizierten Bildungsanbieter. Das ZInFü bietet eine Möglichkeit zur zentralen Kontaktaufnahme für zivile Bildungsanbieter und steht für die Dienststellen/-segmente als beratende Ansprechstelle für deren Nutzung und für politische Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Diese Übersicht ist weder abschließend noch trifft sie Aussagen über Eignung und Leistung dort nichtgenannter Bildungsträger und -angebote.

18. Ein von der bpb initiiertes und gemeinsam mit dem ZInFü koordiniertes Netzwerk „Politische Bildung in der Bundeswehr“ bündelt darüber hinaus die Kompetenzen verschiedener Anbieter politischer Bildung für die Bundeswehr.

10.1.1.4 Ausbildungsmaterialien

19. Ausbildungsmaterialien zur Unterstützung der Vermittlung politischer Bildung, z. B. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Datenträger oder Vergleichbares sind bei den Büchereien und Bibliotheken der Bundeswehr, über die Online-Medien der Bundeswehr, die Medien der Truppeninformation, das Filmarchiv und die Mediendatenbank des Streitkräfteamtes sowie das Fachinformationszentrum der Bundeswehr (FIZBw) zu beziehen. Soweit die benötigten Materialien nicht oder nicht in ausreichender Zahl zentral, insbesondere über die benannten Stellen, zur Verfügung gestellt werden können, dürfen diese dezentral beschafft werden. Nähere Ausführungen zum Beschaffungsablauf sind in Anlage 10.1.2 enthalten.

10.1.1.5 Zeitschriften

20. Je Dienststelle bzw. Dienststellensegment dürfen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Vorbereitung von Maßnahmen der politischen Bildung eine Tageszeitung und eine Wochenzeitung/ein Nachrichtenmagazin bezogen werden.

21. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel darf darüber hinaus für jeweils 15 Freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) eine Tages- oder Wochenzeitung/ein Nachrichtenmagazin bezogen werden. Für im Ausland stationierte, übende oder eingesetzte Truppenteile/Dienststellen sowie für Schulen und Ausbildungseinrichtungen darf für jeweils fünf FWDL eine Zeitschrift und/oder ein entsprechendes Online-Angebot bezogen werden. Die für FWDL beschafften Zeitschriften sind ihnen in geeigneter Weise (z. B. durch Auslegen) zugänglich zu machen.

22. Es sind verschiedene Zeitschriften zu beschaffen, die nicht einseitig nach parteipolitischen oder religiösen Gesichtspunkten ausgewählt werden dürfen. Wünsche sowie die landsmannschaftliche Zugehörigkeit sind möglichst zu berücksichtigen. Das zuständige Beteiligungsgremium ist zu beteiligen. Illustrierte, Sportzeitungen, Soldatenzeitschriften und dergleichen dürfen nicht beschafft werden.

23. Zeitschriften, die für allgemeine dienstliche Zwecke bestimmt sind, sind zu Lasten Titel 511 01 des jeweils einschlägigen Kapitels zu beschaffen.

10.1.2 Beschaffung von Unterrichtsfahrten und Seminaren mit bundeswehr-externen Bildungsträgern, Vortragsleistungen und Ausbildungsmaterialien

24. Benötigte Sachgüter und Dienstleistungen, die im Rahmen der politischen Bildung nicht von der Bundeswehr selbst gestellt werden können, müssen entgeltlich bei externen Anbietern beschafft werden. Die Beschaffung benötigter Sachgüter (beispielsweise Ausbildungsmaterialien) oder Dienstleistungen (beispielsweise Führungen oder Vorträge) richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben für die öffentliche Beschaffung. Zu diesen rechtlichen Grundlagen zählen insbesondere §§ 7, 55 BHO sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen trifft die A-1600/2 VS-NfD nähere Regelungen zu bundeswehrinternen Zuständigkeiten, rechtlichen Vorgaben und Verfahrensabläufen bei der Beschaffung der benötigten Sachgüter und Dienstleistungen.

25. Der Beschaffungsvorgang beginnt formal mit der Anlage einer sogenannten Bestellanforderung (BANF) in SASPF. Als BANF wird eine Aufforderung an die zuständige Beschaffungsstelle bezeichnet, eine benötigte Leistung (also Produkte wie Sachgüter, Rechte oder Dienstleistungen) zu beschaffen. Der konkrete Bedarf wird in einer der BANF beigefügten grundsätzlich produktneutralen Leistungsbeschreibung dargestellt. Die Beschreibung der benötigten Leistung erfolgt durch die Dienststelle, die die Bildungsmaßnahme durchführen will und hat sachangemessen so konkret und umfassend wie möglich zu erfolgen. Sie umfasst u. a. Angaben zu der Art der benötigten Leistung (beispielsweise Vortrag durch einen externen Vortragenden, Bestellung bestimmter Bücher, Unterrichtsfahrt oder Seminar), der Menge und Güte, dem Lieferzeitpunkt bzw. Zeitraum der Durchführung der geplanten Maßnahme, der voraussichtlichen Anzahl und Art der Teilnehmenden, dem Lernort, den gewünschten Programmpunkten mit Zeitangaben, der durchführenden Dienststelle mit Standortangabe (Beispiel: Seminar zur politischen Bildung; 3 Tage inklusive An- und Abreise vom/zum Dienort; 15. Kalenderwoche im Jahr 20xx; 30 Offiziere/Unteroffiziere; Berlin; Besuch Bundestag (2 Std) - Gespräch mit MdB (1 Std) – Besuch Gedenkstätte Deutscher Widerstand (2 Std) – Besuch Stasi-Museum (2 Std) – Besuch Holocaust-Mahnmal und Gesprächsrunde (2 Std) – Vortrag und Expertengespräch im Mauer-Museum (2 Std) – themenorientierte Stadtführung zu „Kalter Krieg & Drittes Reich“ (3 Std); 4. Kompanie Panzerbataillon 523 in Lingen, ca. 2.000 €). Der Inhalt der Leistungsbeschreibung ergibt sich in der Regel bereits im Zuge der Erstellung der vorausschauenden Ausbildungsplanung im jeweiligen Vorjahr.

26. In der BANF werden darüber hinaus die Kontierungsdaten (Finanzposition, Finanzstelle, Kostenstelle) und der geschätzte Auftragswert aufgeführt. Die Schätzung des Auftragswertes hat realistisch zu sein. Zur Durchführung einer Schätzung können beispielweise Mittel wie eine Internetrecherche, Preisanfragen bei Anbietern oder Erfahrungswerte aus früheren Beschaffungen zugrunde gelegt werden. Die Schätzung darf sich nur auf die zu beschaffende eigentliche Leistung beziehen, bei Unterrichtsfahrten oder Seminaren daher nur auf die tatsächliche Leistung zur politischen Bildung des Bildungsträgers. Kosten für Transporte, Unterkunft oder Verpflegung sind dabei nicht Berechnungsgrundlage, da diese nicht Bestandteil der politischen Bildung sind und die Beschaffung bzw. Bereitstellung auf anderen Wegen stattfindet bzw. geregelt wird.

27. Die BANF wird in SASPF durch den Bedarfsanfordernden (z. B. Verband/Führungsgrundgebiet-Bereich oder Dienststelle, die eine Maßnahme zur politischen Bildung durchführen will) erstellt und an die zuständige Beschaffungsstelle geleitet. Im Rahmen der Freigabestufe 25 (d. h. Rolle/Ebene „Budgetplaner“) in der BANF werden Haushaltsmittel in SASPF vorgebunden. Die eigentliche Festlegung der Haushaltsmittel erfolgt mit der haushalterischen Freigabe der Bestellung (Freigabestufe 25).

28. Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) dürfen Leistungen bzw. Produkte ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens im Wege eines sog. Direktauftrags nach § 14 UVgO durch alle militärischen und zivilen Beschaffungsstellen beschafft werden (A-1600/2 VS-NfD, Nr. 123 und Abschnitt 5).

29. Überschreitet der geschätzte Auftragswert die Wertgrenze von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer), sind die Beschaffungsermächtigungen gemäß A-1600/2 VS-NfD, Nr. 123 ff. zu berücksichtigen. Durch die zuständige Beschaffungsstelle ist dann ein Vergabeverfahren durchzuführen (vgl. A-1600/2 VS-NfD, Nr. 125). Soweit ein bundeswehr-externer Bildungsträger beauftragt werden soll (z. B. für ganztägige Exkursionen, mehrtägige Seminare), ist der Bedarf frühzeitig (spätestens drei Monate vor der geplanten Durchführung, damit eine ordnungsgemäße Beschaffung gewährleistet werden kann und die Durchführung der Bildungsmaßnahme nicht gefährdet wird) an die zuständige Beschaffungsstelle zu übermitteln. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Beschaffungsstelle stehen u. a. Adressen von Trägern der politischen Bildung, die durch die bpb anerkannt sind, auf dem Intranet-Portal „Innere Führung“ des ZInFü zur Verfügung. Nach Eingang der Angebote der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter erfolgt durch die Beschaffungsstelle eine Angebotsprüfung und -wertung sowie letztlich die Zuschlagserteilung (vgl. A-1600/2 VS-NfD, Abschnitt 13). Die Angebotswertung dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und somit der Vorbereitung der Zuschlagserteilung. Teil der Angebotsprüfung ist auch die Prüfung, ob die in den eingereichten Angeboten angebotenen Leistungen mit den in der Leistungsbeschreibung abverlangten Leistungen übereinstimmen. Diese Prüfung nimmt die die Beschaffung anfordernde Stelle (Bedarfsträger) vor. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Neben dem Preis sollen auch weitere zuvor festgelegte Zuschlagskriterien für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (also des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses) herangezogen werden. Diese können qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien sein. Nach Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgen dessen förmliche Bezuschlagung und zugleich der Vertragsschluss hinsichtlich der zu beschaffenden Leistung. Damit ist das Vergabeverfahren beendet, es schließt sich die Phase der Vertragsdurchführung an.

30. Die Reiseleistungen (Transport und Unterkunft) werden grundsätzlich durch das Travel Management der Bundeswehr (TMBw) bereitgestellt. Die Bereitstellung der Transportkapazität erfolgt durch den BundeswehrFuhrparkService. Die Einnahme der Verpflegung wird durch den Befehl bzw. die Weisung der Dienststelle zur Durchführung der politischen Bildungsmaßnahme geregelt und festgelegt (Gemeinschaftsverpflegung, bereitgestellte Verpflegung gegen Bezahlung, Selbstverpflegung).

31. Bildungsträger, die ein „eigenes Haus“ betreiben, können – im Hinblick auf eine dort ggf. vorhandene Unterbringungsmöglichkeit bei der Bereitstellung von Unterkunft mitbetrachtet werden. Eine dort ggf. darüber hinaus vorhandene und wirtschaftlich geeignete Verpflegungsmöglichkeit kann durch die Dienststelle, welche die Bildungsmaßnahme durchführen will, berücksichtigt und im Befehl bzw. in der Weisung der Dienststelle zur Durchführung der politischen Bildungsmaßnahme angeordnet werden.

Beschaffung von Maßnahmen zur politischen Bildung Prinzipdarstellung am Bsp Verbandsebene im Jahr X und X+1

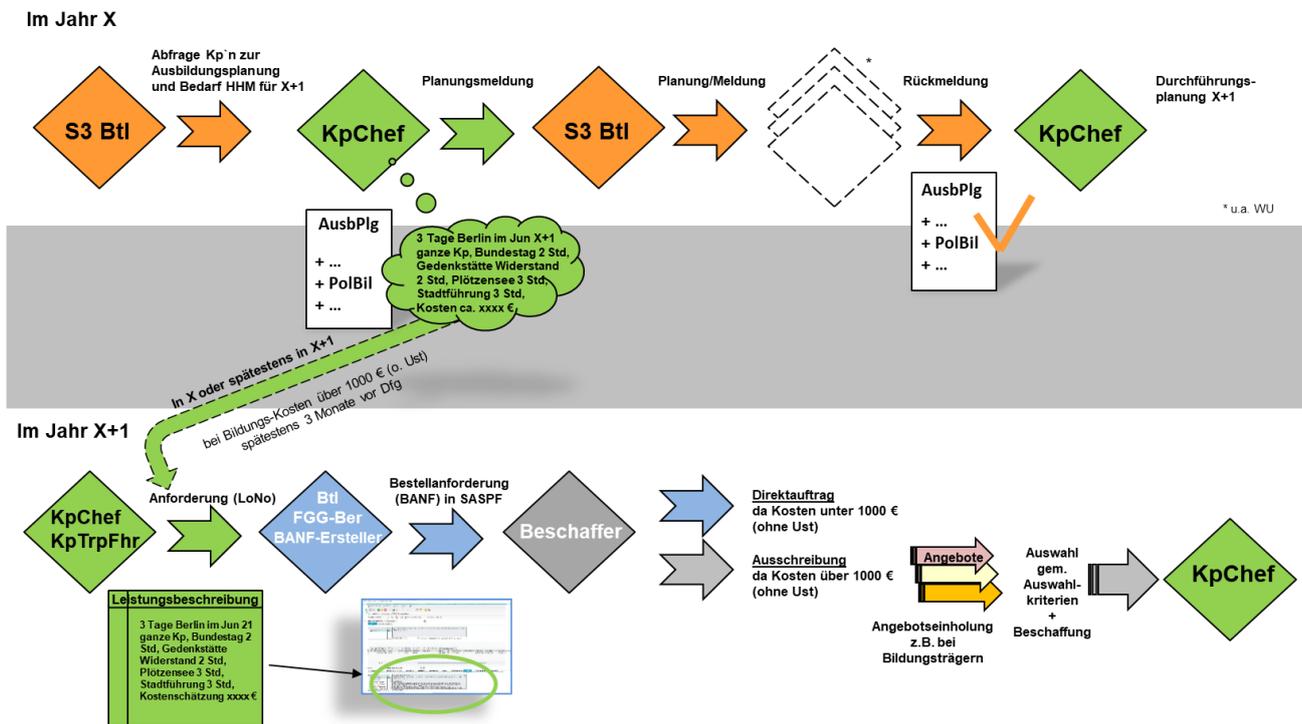


Abb. 1: Prinzip der Beschaffung von Maßnahmen zur politischen Bildung aus Blickwinkel Dienststelle/Einheit

Anforderung einer Maßnahme zur politischen Bildung		
Form der Maßnahme		
Dauer in Tagen oder Stunden		
Zeitraum der Durchführung (Kalenderwoche oder genauer Zeitraum)		
Anzahl der Teilnehmenden		
Art der Teilnehmenden		
Lernort		
Gewünschte Mindest- Programmpunkte oder Leistung inkl. Zeitangaben in ca. Stunden		
		Std
Durchführende Dienststelle		
Geschätze Ausgaben (o. Ust)		€
Sonstige Hinweise zur Planung und Durchführung (ggfs. zu Unterkunft, Verpflegung, etc)		

Abb. 2: Anhalt für die Anforderung einer Beschaffung von Maßnahmen zur politischen Bildung für die Dienststelle/Einheit

10.2 Themen für die politische Bildung in der Bundeswehr

10.2.1 Grundlagenausbildung (Pflichtthemen)

- (1) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Menschenrechte und Menschenwürde als zu entwickelndes und zu verteidigendes Fundament unserer Grundwerte mit universalem Anspruch.
- (3) Die freiheitliche demokratische Grundordnung: Grundrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit.
- (4) Verfassungsrechtliche Stellung, Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr.
- (5) Friedenssicherung im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme.
- (6) Toleranz, Vielfalt und Minderheitenschutz in Staat, Gesellschaft und Bundeswehr.
- (7) Extremismus.

10.2.2 Aufbauausbildung (Pflichtthemen)

- (8) Risiken und globale Bedrohungen für Europa.
- (9) Die Friedensordnung in Europa.
- (10) Deutsche Interessen und Ziele in der Außen- und Sicherheitspolitik.
- (11) Politik und Medien.
- (12) Geschichte der Bundeswehr.

10.2.3 Vertiefende Ausbildung

Die Themen der vertiefenden Ausbildung richten sich nach den in dieser AR formulierten Zielen und Wirkungsfeldern politischer Bildung. Als Empfehlung und zur Orientierung für die vertiefende Ausbildung werden nachfolgend Themenkreise und -felder zu politischen, gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Themen genannt, die auch berufsspezifische Bedeutung haben. Nach Maßgabe des bzw. der Durchführenden können diese frei miteinander kombiniert und in Lernsituationen verdichtet werden. Innerhalb dieser Themenfelder können verschiedene Aspekte und Fragestellungen lerngruppenorientiert, bedarfsgerecht und je nach Relevanz oder Aktualität behandelt werden. Dabei lassen sich individuelle, öffentliche und systemische Perspektiven unterscheiden. Sie beschränkt sich nicht auf die Liegenschaften der Bundeswehr, sondern findet ebenso an externen Lernorten (auch in Kombination mit anderen zu vermittelnden Inhalten der Persönlichkeitsbildung) integrativ statt.

10.2.3.1 Themenkreis 1: Die freiheitliche demokratische Grundordnung

- 1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Antwort auf die deutsche Geschichte.
- 1.2 Menschenrechte und Menschenwürde als zu entwickelndes und zu verteidigendes Fundament unserer Grundwerte mit universalem Anspruch.
- 1.3 Die freiheitliche demokratische Grundordnung: Grundrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit.
- 1.4 Die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.5 Bedeutung der demokratischen Beteiligungsrechte und -formen.
- 1.6 Parteien und Wahlen.
- 1.7 Der Föderalismus am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.8 Der Sozialstaat – Anspruch und Ausgestaltung.
- 1.9. Die Soziale Marktwirtschaft.
- 1.10 Extremismus – Merkmale und Gegenstrategien.
- 1.11 Gleichheitsgrundsatz und Beachtung von Minderheiten.

10.2.3.2 Themenkreis 2: Bundeswehr und ihre Angehörigen in Staat und Gesellschaft

- 2.1 Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr.
- 2.2 Die verfassungsrechtliche Stellung der Bundeswehr.
- 2.3 Die politische und gesellschaftliche Verantwortung für die Bundeswehr im Einsatz.
- 2.4 Die Entstehungsgeschichte der Bundeswehr und ihrer daraus entwickelten Führungskultur und ihres Leitbildes.
- 2.5 Die Rolle und das Verständnis der militärischen und zivilen Angehörigen der Bundeswehr als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.
- 2.6 Angehörige der Bundeswehr und gesellschaftlicher Wandel.
- 2.7 Der Umgang mit Menschenwürde und Vielfalt in Staat, Gesellschaft und Bundeswehr
 - Identität und Toleranz, Respekt und Akzeptanz.
 - Die Dimensionen der Vielfalt in der Gesellschaft und der Umgang mit der Vielfalt und Inklusion in der Bundeswehr.
 - Die Rolle der Geschlechter in Staat und Gesellschaft und die daraus resultierenden Besonderheiten in der Bundeswehr.
 - Der Umgang mit Sexualität in Gesellschaft und Bundeswehr.

- 2.8 Religion in Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und Besonderheiten im Umgang mit Religionen/Glaubensrichtungen und Weltanschauungen in der Bundeswehr.
- 2.9 Persönliche Lebensführung und Dienst in der Bundeswehr sowie Präsenz in der Gesellschaft
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst,
 - Verantwortung als Staatsbürgerin und Staatsbürger sowie
 - Verhalten in der Öffentlichkeit und Gesellschaft.

10.2.3.3 Themenkreis 3: Vernetzte Sicherheitspolitik im nationalen und internationalen Rahmen

- 3.1 Deutsche Interessen und Ziele in der Außen- und Sicherheitspolitik.
- 3.2 Die Rolle der Vereinten Nationen.
- 3.3 Friedenssicherung im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme.
- 3.4 Bedeutung und Rolle der NATO.
- 3.5 Grundsätze und Ziele einer gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik.
- 3.6 Regionale Partnerschaften.
- 3.7 Risiken und globale Bedrohungen für Europa.
- 3.8 Die Bedeutung der Entwicklungspolitik für die Sicherheit Europas.
- 3.9 Das Selbstverständnis von/der Großmächte/n und ihre Außen- und Sicherheitspolitik.
- 3.10 Frauen, Frieden und Sicherheit (VN-Resolution 1325).
- 3.11 Funktion und Bedeutung der Nichtregierungsorganisationen/Non-Governmental Organisations (NRO/NGO) in der Sicherheitspolitik.

10.2.3.4 Themenkreis 4: Globalisierung – neue Risiken und sicherheitspolitische Herausforderungen

- 4.1 Die Europäische Union – Auf dem Weg zu einem geeinten Europa.
- 4.2 Ursachen und Folgen der Globalisierung.
- 4.3 Ursachen und Folgen von Flucht und Migration.
- 4.4 Ökonomie und Sicherheit: Welthandelsprobleme und ihre Auswirkungen auf Stabilität und Sicherheit.
- 4.5 Abrüstung und Rüstungskontrolle: Die Rüstungsproblematik in der internationalen Politik.
- 4.6 Klimawandel, Umweltverschmutzung und Ressourcenknappheit als Ursache von Konflikten.

- 4.7 Terrorismus, Extremismus und religiöser Fundamentalismus.
- 4.8 Organisierte Kriminalität.
- 4.9 Proliferation.
- 4.10 Technologischer Wandel – Chancen und Risiken.
- 4.11 Energiesicherheit.
- 4.12 Die Bedeutung sicherer Transport- und Handelswege für Deutschland.
- 4.13 Informations- und Kommunikationssysteme.
- 4.14 Einführung in die Weltreligionen.
- 4.15 Pandemien und Seuchen.
- 4.16 Moderne Kriegsbilder, Stellvertreterkriege und militarisierte Konflikte.
- 4.17 Hybride Bedrohungen.
- 4.18 Cyberkrieg.

10.2.3.5 Themenkreis 5: Umgang mit Medien und Medienkompetenz

- 5.1 Politik und Medien – Funktionsweise und Relevanz von Medien in und für eine pluralistische Informationsgesellschaft.
- 5.2 Wie entsteht eine Nachricht? Wie entstehen Nachrichtensendungen?
- 5.3 Wie gelange ich an Informationen? Wie kann ich meine Informationsbasis verbreitern?
- 5.4 Die Wirkung von Bildern in Medien.
- 5.5 Journalistische Darstellungsformen.
- 5.6 Internet und soziale Netzwerke – Möglichkeiten und Gefahren.
- 5.7 Nachricht, Propaganda und „Fake-News“.
- 5.8 Digitalisierung.

10.2.3.6 Themenkreis 6: Politische Entwicklungen und Ereignisse

- 6.1 Kriege, Revolutionen und Reformen im 17., 18. und 19. Jahrhundert und ihre Folgen:
 - Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648),
 - Französische Revolution (1789-1799) und Freiheitskriege (1813-1815) sowie
 - Staats- und Militärreformen in Preußen.
- 6.2 Die Revolution von 1848 – Vorgeschichte, Verlauf und Folgen.
- 6.3 Reichseinigung und das deutsche Kaiserreich.

6.4 Der Erste Weltkrieg – Ursachen, Verlauf, Folgen.

6.5 Weimarer Republik.

6.6 Die Rolle der Reichswehr.

6.7 Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg

- Die ideologischen Grundlagen des Nationalsozialismus.
- Nationalsozialistische Machtergreifung.
- Der Zweite Weltkrieg.
- Wehrmacht und Nationalsozialismus. Zwischen Gefolgschaft und Widerstand; insbesondere der 20. Juli 1944.
- Der Holocaust.

6.8 Deutschland nach 1945

- Internationale Nachkriegsordnung und die deutsche Teilung.
- Das geteilte Deutschland im Kalten Krieg.
- Die Bundeswehr – Von der Bündnisverteidigung zum Einsatz im Bündnis.
- Die Deutsche Einheit.

6.9 Geschichte der Bundeswehr.

6.10 Tradition und Traditionspflege in der Bundeswehr.

10.2.4 Einsatzbezogene Ausbildung

10.2.4.1 Einsatzvorbereitung

(1) Politische Begründung für Einsätze, den Einsatz bzw. die einsatzgleiche Verpflichtung oder Mission im Ausland sowie Landes- und Bündnisverteidigung

- Ziele deutscher Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- politische Ziele der Regierung(en) im Einsatzgebiet,
- politische Ziele der Europäischen Union sowie
- politische Ziele anderer Staaten und internationaler Organisationen.

(2) Das internationale Umfeld

- Risikobeschreibung,
- Eskalationsentwicklung und
- Beteiligungserfordernis, -begründung.

(3) Rechtliche Voraussetzungen für Einsätze, den Einsatz bzw. die einsatzgleiche Verpflichtung oder Mission im Ausland sowie Landes- und Bündnisverteidigung

- (4) Rolle des eigenen Verbandes oder Vergleichbarer/der eigenen Dienststelle im Rahmen der politischen Zielsetzung und eines erweiterten Sicherheitsbegriffes, insbesondere Abgrenzung militärischer und polizeilicher Aufgaben.
- (5) Die politische und gesellschaftliche Diskussion von Einsätzen, des Einsatzes bzw. der einsatzgleichen Verpflichtung oder Mission im Ausland sowie Landes- und Bündnisverteidigung in Deutschland und im Einsatzgebiet.
- (6) Landeskunde
- Politische, gesellschaftliche und ökonomische Verhältnisse im Einsatzgebiet,
 - Geschichte des Einsatzlandes sowie
 - Geschichte der Beziehungen zwischen Deutschland und dem Einsatzland.
- (7) Berichterstattung der Medien zu Einsätzen, zum aktuellen Einsatz bzw. zur einsatzgleichen Verpflichtung oder Mission im Ausland sowie Landes- und Bündnisverteidigung und die Informationsbedingungen im Einsatzgebiet.
- (8) In Einsätzen bzw. einsatzgleichen Verpflichtungen oder Missionen im Ausland sowie Landes- und Bündnisverteidigung, im Einsatzgebiet tätige NRO/NGO
- Arbeitsfelder und
 - Kooperationen mit der Bundeswehr.
- (9) Religion in Staat und Gesellschaft anderer Länder.

10.2.4.2 Im Einsatz bzw. in der einsatzgleichen Verpflichtung oder Mission im Ausland und Landes- und Bündnisverteidigung (anlass- und kontingentbezogen)

- (10) Stellenwert des eigenen Beitrags zum Erreichen der politischen Zielsetzung.
- (11) Lageentwicklung
- Internationale Bemühungen,
 - gesellschaftliche und politische Reaktionen in Deutschland oder der Europäischen Union,
 - gesellschaftliche und politische Entwicklungen im Einsatzgebiet,
 - militärische Entwicklungen im Einsatzgebiet sowie
 - Kontakte und Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der NRO/NGO
- (12) Überprüfen des eigenen Handelns als Bundeswehrangehöriger in Bezug auf die formulierten Ziele und Interessen.
- (13) Auseinandersetzung mit der Berichterstattung der Medien über die Situation vor Ort.

10.2.4.3 Einsatznachbereitung

(14) Die Beteiligung und das Handeln Deutschlands im Konfliktgebiet in der Rückschau

- Reflexion von persönlichem Gewinn und Wandel durch die Einsatzerfahrung sowie
- Wissen und Einstellung hinsichtlich des Erreichens der politischen und militärischen Ziele.

(15) Grundsätze, Ziele und Instrumente internationaler und europäischer Sicherheitspolitik im Licht der Einsatzerfahrungen.

(16) Reflexion der Medienberichterstattung vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen.

(17) Reflexion der Rolle der NRO/NGO in den internationalen Sicherheitsbemühungen vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen.

10.3 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
2. SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
3. BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
4. WSG	Wehrsoldgesetz
5. USG	Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz)
6. BHO	Bundeshaushaltsordnung
7. UVgO	Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung)
8. SvEV	Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung)
9. VN-Resolution 1325	Frauen, Frieden und Sicherheit
10. SBG	Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz
11. BRKG	Bundesreisekostengesetz
12. TGV	Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung)
13. ARV	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung)
14. ATGV	Auslandstrennungsgeldverordnung
15. A-221/6 VS-NfD	Ausbildung zum Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft für militärisches Personal und Zivilpersonal im Soldatenstatus
16. A-1050/11	Betrieb von Dienstfahrzeugen
17. A-1454/8	Lehrvergütungen/Vortragshonorare an Ressortangehörige als nebenamtliche Lehrkräfte/Vortragende
18. A-1600/2 VS-NfD	Operative Beschaffung im EinkaufBw
19. A-2211/2	Besonderes Dienstgeschäft
20. A-2211/9	Reisekostenrechtliche Abfindung bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung
21. A-2600/1	Innere Führung – Selbstverständnis und Führungskultur
22. A1-1910/0-6001	Verpflegungsmanagement
23. A1-1910/0-6002	Verpflegungsgeld
24. A2-1015/0-0-13	BundeswehrFuhrparkService
25. C-100/13 VS-NfD	Besuchskontrollverfahren
26. C2-221/0-0-2	Kompetenzorientierte Ausbildung in den Streitkräften
27. A1-1800/0-6570	Die Liegenschaften der Bundeswehr

Nachfolgend genannte Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Bezugsdokumente sind jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten.

Sonstige Dokumente	Titel
1. BBG	Bundesbeamtengesetz
2. BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
3. TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
4. GewO	Gewerbeordnung
5. VPR-001	Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr
6. K-1/1	Konzeption der Bundeswehr
7. K-3101/2	Vielfalt und Inklusion
8. A-600/1	Informationsarbeit
9. A-1472/1	Soldatische Beteiligung in der Bundeswehr
10. A-1600/1	Einkauf der Bundeswehr (Betriebsbedingte Beschaffungen)
11. A-2141/1	Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten
12. A-2400/62	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
13. A-2620/3	Lebenskundlicher Unterricht
14. A-2620/4	Historische Bildung in der Bundeswehr
15. A-2620/5	Interkulturelle Bildung (in Erstellung)
16. A-2620/6	Ethische Bildung (in Erstellung)
17. A-2720/1	Museums- und Sammlungswesen
18. A1-2630/0-9804	Anzugordnung für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
19. C-1345/2	Lehraufträge und Lehrauftragsvergütungen
20. C1-221/0-21	Grundsätze der Ausbildungslehre
21. KdoSKB AusbSK Weisung	Allgemeinmilitärische Grundbefähigung (militärisches Personal)

10.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	28.11.2007	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung
2	28.05.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung